

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

11 Fachbereich Personal und Organisation

Beteiligt:

Betreff:

Wiederwahl des Beigeordneten Christoph Gerbersmann, VB 2, und weitere Bestellung zum Stadtkämmerer

Beratungsfolge:

20.06.2013 Haupt- und Finanzausschuss

11.07.2013 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt wählt Herrn Christoph Gerbersmann für eine weitere Amtszeit von 8 Jahren ab 01.12.2013 zum Beigeordneten.
2. Der Rat der Stadt bestellt Herrn Christoph Gerbersmann mit Wirkung vom 01.12.2013 weiterhin zum Stadtkämmerer.
3. Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 Eingruppierungsverordnung in Besoldungsgruppe B 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Rat der Stadt Hagen hat Herrn Christoph Gerbersmann in seiner Sitzung am 20.10.2005 mit Wirkung vom 01.12.2005 zum Beigeordneten gewählt und gleichzeitig zum Stadtkämmerer bestellt. Herr Gerbersmann wurde daraufhin mit Wirkung vom 01.12.2005 für die Dauer von 8 Jahren bis zum 30.11.2013 zum Beigeordneten ernannt und zum Stadtkämmerer bestellt..

Die Wiederwahl darf nach § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Von einer Ausschreibung kann bei einer Wiederwahl abgesehen werden. Über die Wiederwahl entscheidet der Rat durch Beschluss nach § 50 Abs. 1 GO NRW.

Nach § 2 Abs. 2 Eingruppierungsverordnung NRW (EingrVO) erfolgt die Eingruppierung der Wahlbeamten auf Zeit in einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von 150.001 bis 250.000 in die Besoldungsgruppe B 4 / B 5 des Bundesbesoldungsgesetzes. Nach § 2 Abs. 3 der EingrVO dürfen die Gemeinden unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben eine Eingruppierung in die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt vornehmen, wenn der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat. Die Differenz zwischen den Besoldungsgruppen B 4 und B 5 beträgt aktuell 452,94 EUR / Monat.

Ein Beigeordneter ist gemäß § 71 Abs. 5 GO NRW verpflichtet, die Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgt. Herr Gerbersmann ist zur Weiterführung des Amtes ausdrücklich bereit.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen
 Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen
 Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

Maßnahme

- konsumtive Maßnahme
 investive Maßnahme
 konsumtive und investive Maßnahme

Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
 Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
 Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
 Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
 Vertragliche Bindung
 Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
 Ohne Bindung

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	1142	Bezeichnung:	VB 2 mit VZ und VB 2/S
Produkt:		Bezeichnung:	
Kostenstelle:	100201	Bezeichnung:	VB 2 mit VZ und VB 2/S

	Kostenart	Lfd. Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
Ertrag (-)		€	€	€	€
Aufwand (+)	501100	452,95 €	5.435,28 €	5.435,28 €	5.435,28 €
Eigenanteil		€	€	€	€

Kurzbegründung:

- Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert
 Finanzierung kann ergebnisneutral (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung) gesichert werden.
 Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Fehlbedarf wird sich erhöhen)

gez.

Jörg Dehm
Oberbürgermeister

gez.

Dr. Christian Schmidt
Erster Beigeordneter
in Vertretung des Stadtkämmerers, VB 2

